

PFLEGEVERTRAG

Erfolgt zwischen den unterzeichnenden Parteien

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société à responsabilité limitée) Verbandskëscht, mit Gesellschaftssitz in 5, rue de Turi, L-3378 LIVANGE, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter Nummer B163544, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Alex Mergen,

im Folgenden als „Verwaltungsstelle“ des Pflegedienstes bezeichnet, einerseits und

Ehenamen:	
Geburtsname:	
Vorname:	
Sozialversicherungsnummer:	
Adresse:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefon:	

im Folgenden als „Pflegeempfänger“ bezeichnet, andererseits,

wird auf der Grundlage von Artikel 389 des Sozialversicherungsgesetzbuches und des Gesetzes vom 23. August 2023 zur Qualität von Dienstleistungen für ältere Menschen dieser Pflegevertrag (im Folgenden der „Pflegevertrag“ oder der „Vertrag“) vereinbart:

1. Der Pflegeempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter erklärt, dass er die Verwaltungsstelle des Netzwerkes mit der Erbringung von Hilfe und Pflege, Beratung und Unterstützung und im Bedarfsfall zur Erbringung von Pflegeleistungen und Krankenpflegediensten beauftragt.
2. Der Pflegeempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter bestätigt außerdem, dass er eine Kopie des Rahmenplans Einrichtungsprojekt (projet d'établissement) erhalten hat, in dem die allgemeinen Bestimmungen des individuellen Pflegeplans beschrieben sind, der ihm angeboten wird und der diesem Vertrag beigelegt (QR-Code) ist.
3. Der Pflegeempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter bestätigt, von der Verwaltungsstelle des Pflegedienstes ausführliche Auskünfte zum Leistungsangebot und zum Inhalt dieses Vertrags erhalten zu haben.
4. Bei Mitwirken einer Drittperson (Helfer-Aidant), welche sich die Leistungen der Pflegeversicherungen mit der Verwaltungsstelle des Pflegedienstes teilen:

JA

NEIN

Wenn ja, füllen Sie bitte die folgenden Felder aus:

Ehenamen:	
Geburtsname:	
Vorname:	
Sozialversicherungsnummer:	
Beziehung zum Pflegeempfänger:	
Adresse:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefon:	

5. Der Pflegeempfänger verpflichtet sich, an den Orten, Tagen und zu den Zeiten anwesend zu sein, die mit der Verwaltungsstelle des Pflegedienstes für die Erbringung der Hilfe und Pflege vereinbart wurden.
6. Im Rahmen des vorliegenden Pflegevertrags steht es dem Pflegeempfänger frei, seinen behandelnden Arzt zu bestimmen.
7. Der Pflegeempfänger verpflichtet sich, der Verwaltungsstelle des Pflegedienstes seine voraussichtliche Abwesenheit mindestens einen Tag im Voraus mitzuteilen. Die Kosten, die der Verwaltungsstelle des Pflegedienstes aus der Abwesenheit oder Nichtverfügbarkeit des Pflegeempfängers entstehen, sind vom Pflegeempfänger ab dem zweiten nicht vorher abgesagten Besuch zu zahlen.
 Die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes verpflichtet sich, die Nationale Gesundheitskasse zu informieren, wenn eine Erklärung über die Nichtverfügbarkeit des informellen Helfers vorliegt, sowie über das Ende der Nichtverfügbarkeit des informellen Helfers. Im Falle der Nichtverfügbarkeit des informellen Helfers sind die Leistungen nicht geschuldet und der Pflegeempfänger kann gegebenenfalls vom Helfer besser vom Pflegedienst die Rückerstattung der zu Unrecht geleisteten Zahlungen verlangen.
8. Die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes verpflichtet sich, ihre Verpflichtungen gemäß dem Rahmenplan zu erfüllen.
9. Die Ausführung des Pflegeplans wird ausgesetzt, während eines Aufenthalts des Pflegeempfängers in einem Krankenhaus, einer spezialisierten Krankenhauseinrichtung, einer Pflegeanstalt oder einem Diagnosezentrum im Sinne des Gesetzes vom 8. März 2018 über Krankenhauseinrichtungen und Krankenhausplanung, in einer Einrichtung, die Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung in Anspruch nimmt, während eines vorübergehenden Aufenthalts in einer Einrichtung gemäß Artikel 358 des Sozialgesetzbuchs und bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegeempfängers aus persönlichen Gründen, während der dieser auf Hilfe und Pflege verzichtet.
10. Die Auswirkungen der Aussetzung des Pflegeplans beginnen entweder am Tag nach der Aufnahme des Klienten in einer im vorherigen Artikel genannten Einrichtung oder am Tag nach der Abreise des Pflegeempfängers aus persönlichen Gründen. Die Auswirkungen der Aussetzung des Pflegeplans enden am Tag nach dem letzten Tag des Krankenhausaufenthalts oder am Tag nach dem Ende der beantragten Aussetzung.
11. Der Pflegeplan wird geändert, wenn eine Revisionsentscheidung über eine Erhöhung oder Verringerung der Hilfe und Pflege getroffen wird. Diese Entscheidung tritt am ersten Tag der Woche

- in Kraft, die unmittelbar auf die Woche folgt, in der die Entscheidung dem Pflegeempfänger mitgeteilt wurde.
12. Der Pflegevertrag endet von Rechts wegen am Tag der endgültigen Aufnahme des Pflegeempfängers in einer Einrichtung gemäß Artikel 358 des Sozialversicherungsgesetzbuches, oder am Tag nach dem Tod des Pflegeempfängers.
 13. Der Pflegeempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter kann den Pflegevertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen. Im Falle einer Entscheidung, den Pflegevertrag zu kündigen, ist der Pflegeempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet, die Kündigung der Verwaltungsstelle des Pflegedienstes schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Der Pflegevertrag endet nach Ablauf einer Kündigungsfrist von einem Monat. Die Kündigungsfrist beginnt gegenüber der Verwaltungsstelle des Pflegedienstes mit dem Eingang des Schreibens der Kündigung.
 14. Die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes kann den Pflegevertrag kündigen, wenn es ihr unmöglich ist, ihren Zweck Dienst zu erfüllen, oder aufgrund einer schwerwiegenden Unvereinbarkeit in den Beziehungen zwischen ihrem Personal und dem Pflegeempfänger oder dessen Umfeld.
Die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes muss dem Pflegeempfänger und/oder seinem gesetzlichen Vertreter die Kündigung des Vertrags per Einschreiben unter Angabe der Kündigungsgründe und des Datums, an dem die einmonatige Kündigungsfrist endet, mitteilen.
Diese Kündigungsfrist wird jedoch verkürzt und endet, sobald der Pflegeempfänger einen neuen Dienstleister für häusliche Pflege- und Hilfsdienste gefunden hat.
Der Pflegevertrag kann ebenfalls fristlos gekündigt werden, wenn das Personal der Verwaltungsstelle des Pflegedienstes Angriffen, Drohungen oder anderen Handlungen ausgesetzt ist, die ihre physische oder psychische Integrität beeinträchtigen oder gefährden könnten. Die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes muss die Bewertungs- und Kontrollbehörde der medizinische Dienst der Pflegeversicherung über einen sicheren Kommunikationsweg über die Kündigung aus schwerwiegenden Gründen informieren.
In den in diesem Artikel genannten Fällen informiert die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes die Nationale Gesundheitskasse über die Kündigung des Pflegevertrags.
 15. Der Pflegeempfänger oder der gesetzliche Vertreter ist über die Preise der Dienstleistungen, die an die Verwaltungsstelle des Netzwerkes zu zahlen sind (Anhang), informiert und akzeptiert, dass die Kosten, die weder von der Nationalen Gesundheitskasse noch von der Pflegeversicherung erstattet werden, ihm von der Verwaltungsstelle des Netzwerkes in Rechnung gestellt werden. Die Preise sind in dem in Anhang aufgeführten Kostenvoranschlag dokumentiert und ändern sich entsprechend der Entwicklung des Lohnindex. Jede Änderung der Tarife wird dem Pflegeempfänger und/oder seinem gesetzlichen Vertreter zwei (2) Monate im Voraus mitgeteilt.
Die von der Verwaltungsstelle des Netzwerkes ausgestellten Rechnungen sind in Euro zahlbar und von Rechts wegen bei Erhalt und spätestens innerhalb eines (1) Monats ab dem Ausstellungsdatum fällig.
Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe des geltenden gesetzlichen Zinssatzes fällig.
Die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes kann jede unbezahlte Rechnung nach Ablauf einer Frist von einem (1) Monat nach Ausstellung der Rechnung gerichtlich eintreiben, ohne dass es einer vorherigen Inverzugsetzung Mahnung bedarf.
 16. Der Pflegeempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt an, dass er darüber informiert wurde, dass in den nachstehend aufgeführten Fällen (ohne dass diese Liste vollständig ist) möglicherweise Kosten anfallen können, die von ihm zu tragen sind:
 - a. bei fehlender oder verweigerter Leistungserbringung durch den Pflegeempfänger;
 - b. die Ablehnung des Antrags auf Leistungen der Pflegeversicherung aus irgendeinem Grund;

- c. die Erbringung von Leistungen durch den ambulanten Pflegedienst vor Beginn des Anspruchs auf Leistungen der Pflegeversicherung gemäß Artikel 362 Absatz 1 des Sozialversicherungsgesetzbuches;
 - d. im Falle einer Anfechtung der Pflegeübersicht des Pflegebescheids, wenn der Antragsteller durch eine endgültige Entscheidung abgewiesen wird;
 - e. jede Leistungsänderung, die eine Anpassung der Tarife zur Folge haben kann, die zu Lasten des Pflegeempfängers gehen können und die im Kostenvoranschlag in Anhang aufgeführt sind.
17. Der Pflegeempfänger wird darüber informiert, dass die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes bei seiner Aufnahme eine persönliche und ihn betreffende Akte anlegt. Seine Pflegeakte wird digitalisiert und eine Papierkopie kann dem Pflegeempfänger oder seinem gesetzlichen Vertreter bei Bedarf für die Betreuung des Pflegeempfängers zuständigen Koordinators Verantwortlichen ausgehändigt werden.
18. Gemäß den Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebung, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (Allgemeine Datenschutzgrundverordnung, im Folgenden „DSGVO“), erkennt der Pflegeempfänger an, dass er darüber informiert wurde und ausdrücklich damit einverstanden ist, dass die Verwaltungsstelle des Netzwerkes, sowohl während als auch nach dem Pflegevertrag (soweit erforderlich und unbeschadet des nachstehenden Absatzes 3) im Rahmen der Tätigkeiten und im Rahmen der geltenden Vorschriften seine personenbezogenen Daten, wie insbesondere seinen Namen, Vornamen, seine Anschrift, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort, medizinische Informationen für die Verwaltung der Pflegeleistungen und seine Sozialversicherungsnummer verwendet. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Pflegeempfängers ist die Ausführung des mit dem Pflegeempfänger geschlossenen Pflegevertrags. Der Zweck der Verarbeitung ist die Verwaltung sowie die ordnungsgemäße Ausführung des Pflegevertrags. Eine weitere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwaltungsstelle des Netzwerkes kann das berechtigte Interesse bzw. eine / die für die Verwaltungsstelle des Netzwerkes geltenden gesetzlichen Verpflichtungen sein, die eine solche Verarbeitung erfordern.
- Letzteres, kann die Einwilligung des Pflegeempfängers eine weitere Rechtsgrundlage für die Rechtfertigung der Verarbeitung personenbezogener Daten sein. Die Einwilligung kann jederzeit zurückgezogen werden. Wenn die Datenverarbeitung parallel dazu auf einer anderen Rechtsgrundlage beruht, hat der Widerruf der Einwilligung in der Regel keine Auswirkungen auf die Verarbeitung durch die Verwaltungsstelle des Netzwerkes (oder zumindest nicht auf die gesamte Verarbeitung).
- Die oben genannte Verwaltungsstelle des Netzwerkes ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Pflegeempfänger verantwortlich.
- Personen in folgenden Funktionen sind Empfänger der personenbezogenen Daten des Pflegeempfängers: Das Verwaltungs- und Pflegepersonal des Pflegedienstes jedoch streng begrenzt auf die Personen, deren Zugriff auf die Daten, für die die Datenverarbeitung unerlässlich ist.
- Der Pflegeempfänger ist darüber informiert, dass die Verwaltungsstelle des Netzwerkes Daten über seine Pflege aufbewahren wird, unter anderem in elektronischer Form, und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Daten für eine professionelle Nutzung gespeichert bzw. an jeden anderen Arbeitsplatz oder sogar der Gruppe, zu der das Netzwerk gehört, an einen Subunternehmer, einen anderen Vertragspartner usw. sowie an jede Verwaltung oder öffentliche Behörde (wie z.B. die Nationale Gesundheitskasse) übertragen werden können, wenn gesetzliche Verpflichtungen usw. für das Netzwerk gelten.
- Wenn sich der Pflegeempfänger für die von E-Santé zu erstellende „Dossier de Soins Partagé“ entscheidet, übermittelt die Verwaltungsstelle des Netzwerkes personenbezogene Daten des

Pflegeempfängers in sein „Dossier de Soins Partagé“, auf den auch andere Anbieter Zugriff haben. Die Datenübertragung erfolgt in Übereinstimmung mit der DSGVO und den für den „Dossier de Soins Partagé“ geltenden Regeln.

Die Verwaltungsstelle des Netzwerkes wird die personenbezogenen Daten des Pflegeempfängers nicht länger aufbewahren, als es für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet wurden, erforderlich ist, und dies unbeschadet des Rechts der Verwaltungsstelle des Netzwerkes, bestimmte Daten aufgrund von gesetzlichen/regulatorischen Verpflichtungen, die für das Netzwerk gelten, bzw. aufgrund von Ausnahmesituationen, die eine längere Aufbewahrung rechtfertigen würden (Der Pflegeempfänger hat neben dem Recht auf Information, dem Recht auf Zugang, dem Recht auf Widerspruch und dem Recht auf Berichtigung seiner personenbezogenen Daten auch das Recht auf Vergessenwerden und kann die Löschung personenbezogener Daten verlangen, sofern dem nicht gesetzliche Auflagen und Verpflichtungen, die für das gelten, entgegenstehen Gerichtsverfahren usw., für einen längeren Zeitraum zu speichern. Der Pflegeempfänger hat neben dem Recht auf Information, dem Recht auf Zugang, dem Recht auf Widerspruch und dem Recht auf Berichtigung seiner personenbezogenen Daten auch das Recht auf Vergessenwerden und kann die Löschung personenbezogener Daten verlangen, sofern dem nicht gesetzliche Auflagen und Verpflichtungen, die für des Pflegedienstes gelten, entgegenstehen.

In besonderen, in der DSGVO genannten Fällen, kann der Pflegeempfänger auch die Einschränkung der Verarbeitung beantragen, damit die personenbezogenen Daten, mit Ausnahme der Aufbewahrung, nur mit der Einwilligung des Pflegeempfängers verarbeitet werden dürfen.

In besonderen, in der DSGVO festgelegten Fällen, hat der Pflegeempfänger das Recht, alle ihn betreffenden, dem Pflegedienst bereitgestellten personenbezogenen Daten zu erhalten und diese an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln (Recht auf Datenübertragbarkeit). Die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes behält sich das Recht vor, für eine solche Übertragung Gebühren zu erheben, insbesondere bei häufigen Anfragen und/oder bei einer Anfrage, die hinsichtlich des Umfangs der betreffenden Daten als übermäßig angesehen wird. Der Pflegeempfänger muss die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes rechtzeitig vor Kündigung des Pflegevertrags schriftlich darüber informieren, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will. Andernfalls kann die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes nicht für die Löschung der personenbezogenen Daten haftbar gemacht werden.

Unbeschadet anderer administrativer oder gerichtlicher Rechtsbehelfe hat der Pflegeempfänger das Recht, bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz eine Beschwerde einzureichen, wenn er der Ansicht ist, dass er die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht in rechtskonformer Weise erfolgt ist.

Alle Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind an Herrn Alex Mergen, Geschäftsführer, zu richten.

Der Pflegeempfänger erkennt an, dass die von der Bewertungs- und Kontrollbehörde Medizinischer Dienst der Pflegeversicherung erstellte Übersicht über die Kostenübernahme und gegebenenfalls die Aufteilung der Leistungen sowie alle späteren Änderungen einen integralen Bestandteil des vorliegenden Pflegevertrags bilden.

19. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass, die ganz oder teilweise Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
20. Dieser Vertrag sowie alle anderen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem luxemburgischen Recht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich die Gerichte des Bezirks Luxemburg zuständig.
21. Der vorliegende Vertrag und seine Anhänge bilden ein untrennbares Ganzes.

22. Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser vertraglichen Vereinbarung. Der Pflegeempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter bestätigt, Erklärungen zu den folgenden Anhängen erhalten zu haben:

- Einrichtungsprojekt (QR-Code)
- Zahlungsangebot
- Preisliste



23. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt am _____

24. Fotoeinwilligung: als Pflegeempfänger bin ich damit einverstanden, dass die Verwaltungsorganisation des Pflegedienstes Fotos von meinem Gesicht macht, die ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt sind und der Identifizierung (Gesicht) durch das Pflegepersonal des Pflegedienstes dienen. Diese Fotos sind in meine Pflegedokumentation aufzunehmen. Ich bin über meine Rechte in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, wie sie in Artikel 18 oben beschrieben sind, umfassend informiert.

JA

NEIN

Ausgestellt in zwei Exemplaren in Luxemburg, am _____

In zweifacher Ausführung ausgestellt in Luxembourg, den

.....
 Verantwortlicher Verbandskëscht Der Pflegeempfänger
 Der gesetzliche Vertreter*.
 Eine andere Kontaktperson **

* Bei Unterschrift des gesetzlichen Vertreters füllen Sie bitte die folgenden Informationen aus

Gesetzlicher Vertreter

Ehenamen :	
Geburtsname :	
Vorname :	
Sozialversicherungsnummer:	
Adresse:	
Postleitzahl, Ort :	
Beziehung zum Pflegeempfänger :	

** Bei Unterzeichnung durch eine andere Kontaktperson

Kontaktperson

Wie im Gesetz vorgesehen: "Wenn der Nutzer aus medizinischen Gründen nicht in der Lage ist, den Vertrag zu unterzeichnen, und wenn kein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist, unterzeichnet eine der in der Personalakte des Nutzers angegebenen Kontaktpersonen den Vertrag vorläufig. Sobald der Nutzer seine Unterschriftsfähigkeit wiedererlangt hat, wird der Pflegevertrag dem Pflegeempfänger zur Unterzeichnung vorgelegt. Wenn der Pflegeempfänger seine Unterschriftsfähigkeit nicht wiedererlangt, wird der Vertrag dem gesetzlichen Vertreter des Pflegeempfängers zur Unterzeichnung vorgelegt."

Ehenamen:	
Geburtsname:	
Vorname:	
Sozialversicherungsnummer:	
Adresse:	
Postleitzahl, Ort:	
Beziehung zum Pflegeempfänger:	

PFLEGEVERTRAG

Erfolgt zwischen den unterzeichnenden Parteien

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société à responsabilité limitée) Verbandskëscht, mit Gesellschaftssitz in 5, rue de Turi, L-3378 LIVANGE, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter Nummer B163544, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Alex Mergen,

im Folgenden als „Verwaltungsstelle“ des Pflegedienstes bezeichnet, einerseits und

Ehenamen:	
Geburtsname:	
Vorname:	
Sozialversicherungsnummer:	
Adresse:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefon:	

im Folgenden als „Pflegeempfänger“ bezeichnet, andererseits,

wird auf der Grundlage von Artikel 389 des Sozialversicherungsgesetzbuches und des Gesetzes vom 23. August 2023 zur Qualität von Dienstleistungen für ältere Menschen dieser Pflegevertrag (im Folgenden der „Pflegevertrag“ oder der „Vertrag“) vereinbart:

25. Der Pflegeempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter erklärt, dass er die Verwaltungsstelle des Netzwerkes mit der Erbringung von Hilfe und Pflege, Beratung und Unterstützung und im Bedarfsfall zur Erbringung von Pflegeleistungen und Krankenpflegediensten beauftragt.
26. Der Pflegeempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter bestätigt außerdem, dass er eine Kopie des Rahmenplans Einrichtungsprojekt (projet d'établissement) erhalten hat, in dem die allgemeinen Bestimmungen des individuellen Pflegeplans beschrieben sind, der ihm angeboten wird und der diesem Vertrag beigelegt (QR-Code) ist.
27. Der Pflegeempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter bestätigt, von der Verwaltungsstelle des Pflegedienstes ausführliche Auskünfte zum Leistungsangebot und zum Inhalt dieses Vertrags erhalten zu haben.
28. Bei Mitwirken einer Drittperson (Helfer-Aidant), welche sich die Leistungen der Pflegeversicherungen mit der Verwaltungsstelle des Pflegedienstes teilen:

JA

NEIN

Wenn ja, füllen Sie bitte die folgenden Felder aus:

Ehenamen:	
Geburtsname:	
Vorname:	
Sozialversicherungsnummer:	
Beziehung zum Pflegeempfänger:	
Adresse:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefon:	

29. Der Pflegeempfänger verpflichtet sich, an den Orten, Tagen und zu den Zeiten anwesend zu sein, die mit der Verwaltungsstelle des Pflegedienstes für die Erbringung der Hilfe und Pflege vereinbart wurden.
30. Im Rahmen des vorliegenden Pflegevertrags steht es dem Pflegeempfänger frei, seinen behandelnden Arzt zu bestimmen.
31. Der Pflegeempfänger verpflichtet sich, der Verwaltungsstelle des Pflegedienstes seine voraussichtliche Abwesenheit mindestens einen Tag im Voraus mitzuteilen. Die Kosten, die der Verwaltungsstelle des Pflegedienstes aus der Abwesenheit oder Nichtverfügbarkeit des Pflegeempfängers entstehen, sind vom Pflegeempfänger ab dem zweiten nicht vorher abgesagten Besuch zu zahlen.
 Die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes verpflichtet sich, die Nationale Gesundheitskasse zu informieren, wenn eine Erklärung über die Nichtverfügbarkeit des informellen Helfers vorliegt, sowie über das Ende der Nichtverfügbarkeit des informellen Helfers. Im Falle der Nichtverfügbarkeit des informellen Helfers sind die Leistungen nicht geschuldet und der Pflegeempfänger kann gegebenenfalls vom Helfer besser vom Pflegedienst die Rückerstattung der zu Unrecht geleisteten Zahlungen verlangen.
32. Die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes verpflichtet sich, ihre Verpflichtungen gemäß dem Rahmenplan zu erfüllen.
33. Die Ausführung des Pflegeplans wird ausgesetzt, während eines Aufenthalts des Pflegeempfängers in einem Krankenhaus, einer spezialisierten Krankenhauseinrichtung, einer Pflegeanstalt oder einem Diagnosezentrum im Sinne des Gesetzes vom 8. März 2018 über Krankenhauseinrichtungen und Krankenhausplanung, in einer Einrichtung, die Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung in Anspruch nimmt, während eines vorübergehenden Aufenthalts in einer Einrichtung gemäß Artikel 358 des Sozialgesetzbuchs und bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegeempfängers aus persönlichen Gründen, während der dieser auf Hilfe und Pflege verzichtet.
34. Die Auswirkungen der Aussetzung des Pflegeplans beginnen entweder am Tag nach der Aufnahme des Klienten in einer im vorherigen Artikel genannten Einrichtung oder am Tag nach der Abreise des Pflegeempfängers aus persönlichen Gründen. Die Auswirkungen der Aussetzung des Pflegeplans enden am Tag nach dem letzten Tag des Krankenhausaufenthalts oder am Tag nach dem Ende der beantragten Aussetzung.
35. Der Pflegeplan wird geändert, wenn eine Revisionsentscheidung über eine Erhöhung oder Verringerung der Hilfe und Pflege getroffen wird. Diese Entscheidung tritt am ersten Tag der Woche

- in Kraft, die unmittelbar auf die Woche folgt, in der die Entscheidung dem Pflegeempfänger mitgeteilt wurde.
36. Der Pflegevertrag endet von Rechts wegen am Tag der endgültigen Aufnahme des Pflegeempfängers in einer Einrichtung gemäß Artikel 358 des Sozialversicherungsgesetzbuches, oder am Tag nach dem Tod des Pflegeempfängers.
37. Der Pflegeempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter kann den Pflegevertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen. Im Falle einer Entscheidung, den Pflegevertrag zu kündigen, ist der Pflegeempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet, die Kündigung der Verwaltungsstelle des Pflegedienstes schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Der Pflegevertrag endet nach Ablauf einer Kündigungsfrist von einem Monat. Die Kündigungsfrist beginnt gegenüber der Verwaltungsstelle des Pflegedienstes mit dem Eingang des Schreibens der Kündigung.
38. Die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes kann den Pflegevertrag kündigen, wenn es ihr unmöglich ist, ihren Zweck Dienst zu erfüllen, oder aufgrund einer schwerwiegenden Unvereinbarkeit in den Beziehungen zwischen ihrem Personal und dem Pflegeempfänger oder dessen Umfeld.
Die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes muss dem Pflegeempfänger und/oder seinem gesetzlichen Vertreter die Kündigung des Vertrags per Einschreiben unter Angabe der Kündigungsgründe und des Datums, an dem die einmonatige Kündigungsfrist endet, mitteilen.
Diese Kündigungsfrist wird jedoch verkürzt und endet, sobald der Pflegeempfänger einen neuen Dienstleister für häusliche Pflege- und Hilfsdienste gefunden hat.
Der Pflegevertrag kann ebenfalls fristlos gekündigt werden, wenn das Personal der Verwaltungsstelle des Pflegedienstes Angriffen, Drohungen oder anderen Handlungen ausgesetzt ist, die ihre physische oder psychische Integrität beeinträchtigen oder gefährden könnten. Die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes muss die Bewertungs- und Kontrollbehörde der medizinische Dienst der Pflegeversicherung über einen sicheren Kommunikationsweg über die Kündigung aus schwerwiegenden Gründen informieren.
In den in diesem Artikel genannten Fällen informiert die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes die Nationale Gesundheitskasse über die Kündigung des Pflegevertrags.
39. Der Pflegeempfänger oder der gesetzliche Vertreter ist über die Preise der Dienstleistungen, die an die Verwaltungsstelle des Netzwerkes zu zahlen sind (Anhang), informiert und akzeptiert, dass die Kosten, die weder von der Nationalen Gesundheitskasse noch von der Pflegeversicherung erstattet werden, ihm von der Verwaltungsstelle des Netzwerkes in Rechnung gestellt werden. Die Preise sind in dem in Anhang aufgeführten Kostenvoranschlag dokumentiert und ändern sich entsprechend der Entwicklung des Lohnindexes. Jede Änderung der Tarife wird dem Pflegeempfänger und/oder seinem gesetzlichen Vertreter zwei (2) Monate im Voraus mitgeteilt.
Die von der Verwaltungsstelle des Netzwerkes ausgestellten Rechnungen sind in Euro zahlbar und von Rechts wegen bei Erhalt und spätestens innerhalb eines (1) Monats ab dem Ausstellungsdatum fällig.
Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe des geltenden gesetzlichen Zinssatzes fällig.
Die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes kann jede unbezahlte Rechnung nach Ablauf einer Frist von einem (1) Monat nach Ausstellung der Rechnung gerichtlich eintreiben, ohne dass es einer vorherigen Inverzugsetzung Mahnung bedarf.
40. Der Pflegeempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt an, dass er darüber informiert wurde, dass in den nachstehend aufgeführten Fällen (ohne dass diese Liste vollständig ist) möglicherweise Kosten anfallen können, die von ihm zu tragen sind:
- f. bei fehlender oder verweigerter Leistungserbringung durch den Pflegeempfänger;
 - g. die Ablehnung des Antrags auf Leistungen der Pflegeversicherung aus irgendeinem Grund;

- h. die Erbringung von Leistungen durch den ambulanten Pflegedienst vor Beginn des Anspruchs auf Leistungen der Pflegeversicherung gemäß Artikel 362 Absatz 1 des Sozialversicherungsgesetzbuches;
 - i. im Falle einer Anfechtung der Pflegeübersicht des Pflegebescheids, wenn der Antragsteller durch eine endgültige Entscheidung abgewiesen wird;
 - j. jede Leistungsänderung, die eine Anpassung der Tarife zur Folge haben kann, die zu Lasten des Pflegeempfängers gehen können und die im Kostenvoranschlag in Anhang aufgeführt sind.
41. Der Pflegeempfänger wird darüber informiert, dass die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes bei seiner Aufnahme eine persönliche und ihn betreffende Akte anlegt. Seine Pflegeakte wird digitalisiert und eine Papierkopie kann dem Pflegeempfänger oder seinem gesetzlichen Vertreter bei Bedarf für die Betreuung des Pflegeempfängers zuständigen Koordinators Verantwortlichen ausgehändigt werden.
42. Gemäß den Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebung, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (Allgemeine Datenschutzgrundverordnung, im Folgenden „DSGVO“), erkennt der Pflegeempfänger an, dass er darüber informiert wurde und ausdrücklich damit einverstanden ist, dass die Verwaltungsstelle des Netzwerkes, sowohl während als auch nach dem Pflegevertrag (soweit erforderlich und unbeschadet des nachstehenden Absatzes 3) im Rahmen der Tätigkeiten und im Rahmen der geltenden Vorschriften seine personenbezogenen Daten, wie insbesondere seinen Namen, Vornamen, seine Anschrift, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort, medizinische Informationen für die Verwaltung der Pflegeleistungen und seine Sozialversicherungsnummer verwendet. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Pflegeempfängers ist die Ausführung des mit dem Pflegeempfänger geschlossenen Pflegevertrags. Der Zweck der Verarbeitung ist die Verwaltung sowie die ordnungsgemäße Ausführung des Pflegevertrags. Eine weitere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwaltungsstelle des Netzwerkes kann das berechtigte Interesse bzw. eine / die für die Verwaltungsstelle des Netzwerkes geltenden gesetzlichen Verpflichtungen sein, die eine solche Verarbeitung erfordern.
- Letzens, kann die Einwilligung des Pflegeempfängers eine weitere Rechtsgrundlage für die Rechtfertigung der Verarbeitung personenbezogener Daten sein. Die Einwilligung kann jederzeit zurückgezogen werden. Wenn die Datenverarbeitung parallel dazu auf einer anderen Rechtsgrundlage beruht, hat der Widerruf der Einwilligung in der Regel keine Auswirkungen auf die Verarbeitung durch die Verwaltungsstelle des Netzwerkes (oder zumindest nicht auf die gesamte Verarbeitung).
- Die oben genannte Verwaltungsstelle des Netzwerkes ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Pflegeempfänger verantwortlich.
- Personen in folgenden Funktionen sind Empfänger der personenbezogenen Daten des Pflegeempfängers: Das Verwaltungs- und Pflegepersonal des Pflegedienst jedoch streng begrenzt auf die Personen, deren Zugriff auf die Daten, für die die Datenverarbeitung unerlässlich ist.
- Der Pflegeempfänger ist darüber informiert, dass die Verwaltungsstelle des Netzwerkes Daten über seine Pflege aufbewahren wird, unter anderem in elektronischer Form, und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Daten für eine professionelle Nutzung gespeichert bzw. an jeden anderen Arbeitsplatz oder sogar der Gruppe, zu der das Netzwerk gehört, an einen Subunternehmer, einen anderen Vertragspartner usw. sowie an jede Verwaltung oder öffentliche Behörde (wie z.B. die Nationale Gesundheitskasse) übertragen werden können, wenn gesetzliche Verpflichtungen usw. für das Netzwerk gelten.
- Wenn sich der Pflegeempfänger für die von E-Santé zu erstellende „Dossier de Soins Partagé“ entscheidet, übermittelt die Verwaltungsstelle des Netzwerkes personenbezogene Daten des

Pflegeempfängers in sein „Dossier de Soins Partagé“, auf den auch andere Anbieter Zugriff haben. Die Datenübertragung erfolgt in Übereinstimmung mit der DSGVO und den für den „Dossier de Soins Partagé“ geltenden Regeln.

Die Verwaltungsstelle des Netzwerkes wird die personenbezogenen Daten des Pflegeempfängers nicht länger aufbewahren, als es für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet wurden, erforderlich ist, und dies unbeschadet des Rechts der Verwaltungsstelle des Netzwerkes, bestimmte Daten aufgrund von gesetzlichen/regulatorischen Verpflichtungen, die für das Netzwerk gelten, bzw. aufgrund von Ausnahmesituationen, die eine längere Aufbewahrung rechtfertigen würden (Der Pflegeempfänger hat neben dem Recht auf Information, dem Recht auf Zugang, dem Recht auf Widerspruch und dem Recht auf Berichtigung seiner personenbezogenen Daten auch das Recht auf Vergessenwerden und kann die Löschung personenbezogener Daten verlangen, sofern dem nicht gesetzliche Auflagen und Verpflichtungen, die für das gelten, entgegenstehen Gerichtsverfahren usw., für einen längeren Zeitraum zu speichern. Der Pflegeempfänger hat neben dem Recht auf Information, dem Recht auf Zugang, dem Recht auf Widerspruch und dem Recht auf Berichtigung seiner personenbezogenen Daten auch das Recht auf Vergessenwerden und kann die Löschung personenbezogener Daten verlangen, sofern dem nicht gesetzliche Auflagen und Verpflichtungen, die für des Pflegedienstes gelten, entgegenstehen.

In besonderen, in der DSGVO genannten Fällen, kann der Pflegeempfänger auch die Einschränkung der Verarbeitung beantragen, damit die personenbezogenen Daten, mit Ausnahme der Aufbewahrung, nur mit der Einwilligung des Pflegeempfängers verarbeitet werden dürfen.

In besonderen, in der DSGVO festgelegten Fällen, hat der Pflegeempfänger das Recht, alle ihn betreffenden, dem Pflegedienst bereitgestellten personenbezogenen Daten zu erhalten und diese an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln (Recht auf Datenübertragbarkeit). Die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes behält sich das Recht vor, für eine solche Übertragung Gebühren zu erheben, insbesondere bei häufigen Anfragen und/oder bei einer Anfrage, die hinsichtlich des Umfangs der betreffenden Daten als übermäßig angesehen wird. Der Pflegeempfänger muss die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes rechtzeitig vor Kündigung des Pflegevertrags schriftlich darüber informieren, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will. Andernfalls kann die Verwaltungsstelle des Pflegedienstes nicht für die Löschung der personenbezogenen Daten haftbar gemacht werden.

Unbeschadet anderer administrativer oder gerichtlicher Rechtsbehelfe hat der Pflegeempfänger das Recht, bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz eine Beschwerde einzureichen, wenn er der Ansicht ist, dass er die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht in rechtskonformer Weise erfolgt ist.

Alle Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind an Herrn Alex Mergen, Geschäftsführer, zu richten.

Der Pflegeempfänger erkennt an, dass die von der Bewertungs- und Kontrollbehörde Medizinischer Dienst der Pflegeversicherung erstellte Übersicht über die Kostenübernahme und gegebenenfalls die Aufteilung der Leistungen sowie alle späteren Änderungen einen integralen Bestandteil des vorliegenden Pflegevertrags bilden.

43. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass, die ganz oder teilweise Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
44. Dieser Vertrag sowie alle anderen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem luxemburgischen Recht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich die Gerichte des Bezirks Luxemburg zuständig.
45. Der vorliegende Vertrag und seine Anhänge bilden ein untrennbares Ganzes.

46. Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser vertraglichen Vereinbarung. Der Pflegeempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter bestätigt, Erklärungen zu den folgenden Anhängen erhalten zu haben:

- Einrichtungsprojekt (QR-Code)
- Zahlungsangebot
- Preisliste



47. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt am _____

48. Fotoeinwilligung: als Pflegeempfänger bin ich damit einverstanden, dass die Verwaltungsorganisation des Pflegedienstes Fotos von meinem Gesicht macht, die ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt sind und der Identifizierung (Gesicht) durch das Pflegepersonal des Pflegedienstes dienen. Diese Fotos sind in meine Pflegedokumentation aufzunehmen. Ich bin über meine Rechte in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, wie sie in Artikel 18 oben beschrieben sind, umfassend informiert.

JA

NEIN

Ausgestellt in zwei Exemplaren in Luxemburg, am _____

In zweifacher Ausführung ausgestellt in Luxembourg, den

.....

Verantwortlicher Verbandskëscht

.....

- Der Pflegeempfänger
 Der gesetzliche Vertreter*.
 Eine andere Kontaktperson **

* Bei Unterschrift des gesetzlichen Vertreters füllen Sie bitte die folgenden Informationen aus

Gesetzlicher Vertreter

Ehenamen :	
Geburtsname :	
Vorname :	
Sozialversicherungsnummer:	
Adresse:	
Postleitzahl, Ort :	
Beziehung zum Pflegeempfänger :	

** Bei Unterzeichnung durch eine andere Kontaktperson

Kontaktperson

Wie im Gesetz vorgesehen: "Wenn der Nutzer aus medizinischen Gründen nicht in der Lage ist, den Vertrag zu unterzeichnen, und wenn kein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist, unterzeichnet eine der in der Personalakte des Nutzers angegebenen Kontaktpersonen den Vertrag vorläufig. Sobald der Nutzer seine Unterschriftsfähigkeit wiedererlangt hat, wird der Pflegevertrag dem Pflegeempfänger zur Unterzeichnung vorgelegt. Wenn der Pflegeempfänger seine Unterschriftsfähigkeit nicht wiedererlangt, wird der Vertrag dem gesetzlichen Vertreter des Pflegeempfängers zur Unterzeichnung vorgelegt."

Ehenamen:	
Geburtsname:	
Vorname:	
Sozialversicherungsnummer:	
Adresse:	
Postleitzahl, Ort:	
Beziehung zum Pflegeempfänger:	